

Wolfgang Hermann

Hans der Jüngere alle seine Verfügungsgewalt über Gebäude und Fluren, seine Gerechtigkeit über die Vogteien, Gericht, Fälle und Fronen ab, jedoch konnte der Käufer in seinem Zinsbuch 1503 in etlichen Fällen keine gerichtsherrliche Macht dokumentieren. Dies traf zu für folgende Personen und Güter: für Simon Schwend, Ludwig Othmann, Thoma Schwends Töchter Walpurga und Berbelin und Conrat Bener²³⁷.

Bei zwei neuen Untertanen hatte Hans d.Ä. sein Vogteirecht durchgesetzt: bei Claus Ertzinger und der Witwe Appolonia Schuhmacher. Gemessen an den anderen Hörigen, die unter die Herrschaft Hans d.Ä. gekommen waren, verfügten Ertzinger und die Witwe über nur geringen Besitz.

Unter Reinhart von Neuneck waren es noch Simon Schwend, Jakob Marquart, Mathias Hochberger, die für sich und für Güter, die bereits vor 1533 unter der Verfügungsgewalt der Herren von Neuneck waren, keinen Vogthaber laut des Urbars geben mußten. Für Güter, die Reinhart von Neuneck von Hans von Ehingen gekauft hatte, mußten Jakob Marquart, Jakob Kern, Marx Pfaff und Ludwig Staiger diese Abgabe nicht entrichten. Die Brüder Hug Werner und Hans von Ehingen verkauften ihre Rechte an Gütern sowie alle *gerechtigkeiten, gewonhaiten, Freyhaiten, begreyffungen unnd Zugehörungen; nichts ausgenommen noch vorbehalten und mit allen den rechten, die wir davon gehapt ...* Für einige der übernommenen Höfe und Personen verzeichnete Reinharts Urbar den Vogthaber: den Freihof (1 Scheffel) von Thoman Schwend, für Haus und Tenne von Stefan Haug (1 Scheffel), für Linhart Cämmerers kleineres Gut (1 Scheffel), für das Gütlein von Klaus Schwend (1 Scheffel), für Hans Walther aus einer Hofstatt (1 Scheffel), für Andreas Ruf (2 Vtl)^{237a}.

In Dürrenmettstetten hingegen war die Höhe der vogteilichen Abgabe mit einem Scheffel bestimmt, von der nur der Tagelöhner Caspar Schmid mit zwei Vierteln ausgenommen war. Jakob Koler, der Vogt, gab ein Malter, Balthes Ungemach ein Viertel. Bei ihm ist anzumerken, daß er einen Hof von über 90 Jauchert hatte.

1528 hatte Reinhart die Gülten erworben, die bisher Hans von Dettingen in Dürrenmettstetten bezogen hatte^{237b}. Aus diesen Haushalten, nämlich von Konrad Kum, Hans Marquart, Ludwig Appenzeller, Wolf Ungemach, Hans Wolfstirn, gen. Frei, und Konrad Küni erhielt Reinhart keinen Vogthaber und keine leibherrliche Abgabe.

In Dettingen gaben die sieben Bauern außer ihren Grundzinsen keine gerichtsherrliche Abgabe an Reinhart von Neuneck.

Eine andere, wichtige Verpflichtung für die Untertanen war diese: *zu steuern und zu raisen*. Das bedeutete, für den Kriegsdienst bereit zu sein. Reinhart ließ vermerken: *Item, alle die zu Glatt sind von alter her schuldig, bemelten herrn ... zu steuern und zu raisen wie andere umbliegende untertanen Irer oberkait zu thunt schuldig sind*²³⁸. Eine jährliche Geldsteuer wurde jedoch nicht verlangt.

Die Pflicht des Untertan, welche sich aus der Vogtei ergab, hieß, die Entscheidungen der Herrschaft anzunehmen, zu versprechen oder u. U. sogar zu geloben. Der Ausdruck hierfür lautete in jener Zeit »die Herrlichkeit zu erwidern«²³⁹. Brach der Untertan sein Versprechen,

237 FAS-Glatt 151,72 – ausgestellt am 8. Dez. 1500.

237a FAS-Glatt 56,154 – Eine Abtretung der Schirmherrschaft geht aus der Verkaufsurkunde, ausgestellt am 19. März 1533, nicht hervor. Der Rodel, welcher der Urkunde beigegeben war, hat sich bislang nicht aufgefunden. Somit kann nicht erklärt werden, ob die Reichung des Vogthabers an besondere Bedingungen geknüpft war.

237b Hierzu s. im Kap. 2, S. 36.

238 Wie Anm. 58 pag. 12r. Zu »raisen« s. FISCHER (wie Anm. 201) Sp. 276f. An anderer Stelle der Quellen über Glatt heißt es: *Ist ain geschriben Buch ... darinnen sind begriffen drei Anlagen, darin anno Vierzig Zwei, uff dem Reichstag zu Speyer bewilligter Türkenhilff*; über Glatt, (Dürren)Mettstetten und Dettingen. – FAS-Glatt 5,2, Eintrag Nr. 78. Das Original war nicht auffindbar.

239 HERMANN FISCHER: Schwäbisches Wörterbuch. Bd. 3. Tübingen 1911. Sp. 1502, Stichwort Herrlichkeit: Gerechtsame, Herrschaftsrecht.